

# Windpark Müncheberg-Mittelheide

Umgang mit vorhandenen vorhabensbezogenen  
Kartierungen in Bezug auf die Anforderungen  
des AGW-Erlasses

Erstellt im Auftrag:

**Naturwind Potsdam GmbH**  
Hegelallee 41  
14467 Potsdam

*natur*  *wind*



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Differenzanalyse fehlender Kartierbereiche</b>	<b>3</b>
1.1	Anforderungen an die zu kartierenden Untersuchungsräume	3
1.2	Kartierter Bereich 2022	3
1.3	Differenz zwischen den durchgeführten Kartierungen und den Anforderungen gemäß Windkrafterlass Brandenburg 2023	5
1.4	Mit Ergänzungen aus älteren Kartierungen	9
<b>2</b>	<b>Umgang mit Kartierlücken:</b>	<b>10</b>

Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Darstellung der im Jahr 2022 kartierten Bereiche	4
Abb. 2:	Darstellung der im Jahr 2022 kartierten Bereiche der Horstsuche und der nach AGW-Erlass zu kartierenden Bereiche.	5
Abb. 3:	Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach AGW-Erlass Anlage 3 für die Strukturkartierung	6
Abb. 4:	Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Biotopkartierung und Brutvögel	8
Abb. 5:	verbliebende Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Biotopkartierung unter Berücksichtigung der 2020 kartierten Flächen	9
Abb. 6:	verbliebende Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Brutvogelkartierung unter Berücksichtigung der 2020 kartierten Flächen	10



# 1 Differenzanalyse fehlender Kartierbereiche

## 1.1 Anforderungen an die zu kartierenden Untersuchungsräume

Gemäß Anlage 2 des AGW-Erlasses Brandenburg (1. Fortschreibung, 07/2023) sind alle Horste und deren Besetzung der Arten Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch im 1.200 Meter-Radius um den/die geplanten WEA-Standort/e zu erfassen.

Brutvögel sind in einem Bereich von mindestens 300 Meter um den/die geplanten WEA-Standort/e und mindestens 50 Meter beiderseits der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen (Kranstellflächen, Lagerplätze und andere bauzeitlich genutzten Flächen) zu erfassen, wobei empfohlen wird einen 500 Meter-Radius um den/ die geplanten WEA-Standort/e bzw. 100 Meter beiderseits der Zuwegungen als Untersuchungsraum zu wählen.

Erfassungen des Zug-, Rast-, Wanderungs- und Überwinterungsgeschehen sind im 1.000 Meter-Radius um die Vorhabenfläche erforderlich. Dabei sind die Arten/Artengruppen:

- Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer,
- alle Greifvogelarten,
- regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten.

zu erfassen.

Habitatstrukturen für Fledermause sind gemäß Anlage 3 des Windkrafterlasses im unmittelbaren Eingriffsbereich zu erfassen. Dabei ist ein Puffer von 200 Meter um den/die geplanten WEA-Standort/e und einen Puffer von 50 Meter beiderseits der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen (Kranstellflächen, Lagerplätze und andere bauzeitlich genutzten Flächen) zu berücksichtigen.

## 1.2 Kartierter Bereich 2022

Die Kartierungen der Horsterfassung wurden im Jahr 2022 im 1.000m Radius um ein Gebiet durchgeführt, in dem geplant war, die Anlagen zu errichten.

Innerhalb dieses Gebietes wurden auch die Kartierungen von Reptilienhabitaten und Strukturbäumen durchgeführt.

In einem 300m Radius um das Gebiet erfolgte eine Erfassung der Brutvögel und Biotoptypen.

Die Untersuchungsräume sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.



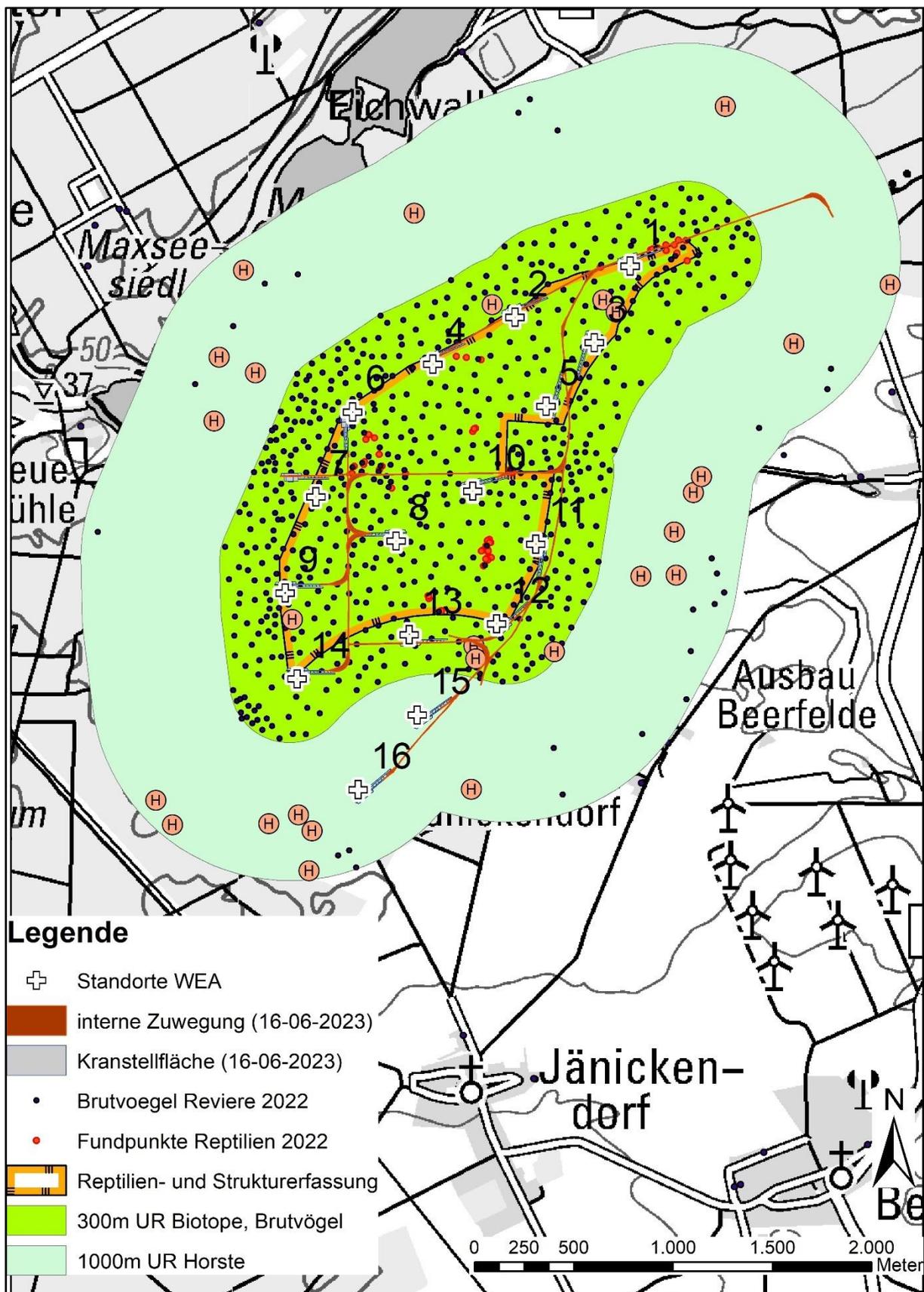


Abb. 1: Darstellung der im Jahr 2022 kartierten Bereiche



### 1.3 Differenz zwischen den durchgeführten Kartierungen und den Anforderungen gemäß Windkrafteerlass Brandenburg 2023

Von den geplanten Anlagen liegen die WEA 15 und die WEA 16 deutlich außerhalb und die WEA 12 bis 14 geringfügig außerhalb des der Kartierung zugrunde liegenden Gebietes.

Von den im Windkrafteerlass genannten Arten sind lediglich die zentralen Prüfbereiche von Rotmilan, Seeadler, und Schreiadler größer als 1000 m und reichen damit über den Kartierradius der in 2022 durchgeführten Kartierungen hinaus. Jedoch wird im Windkrafteerlass für alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten eine Kartierung im 1200m Radius um die geplanten WEA gefordert. Nachfolgende Abbildung stellt den Differenzbereich zwischen den durchgeführten Kartierungen und dem 1200 m Radius um alle zu planenden Anlagen dar.

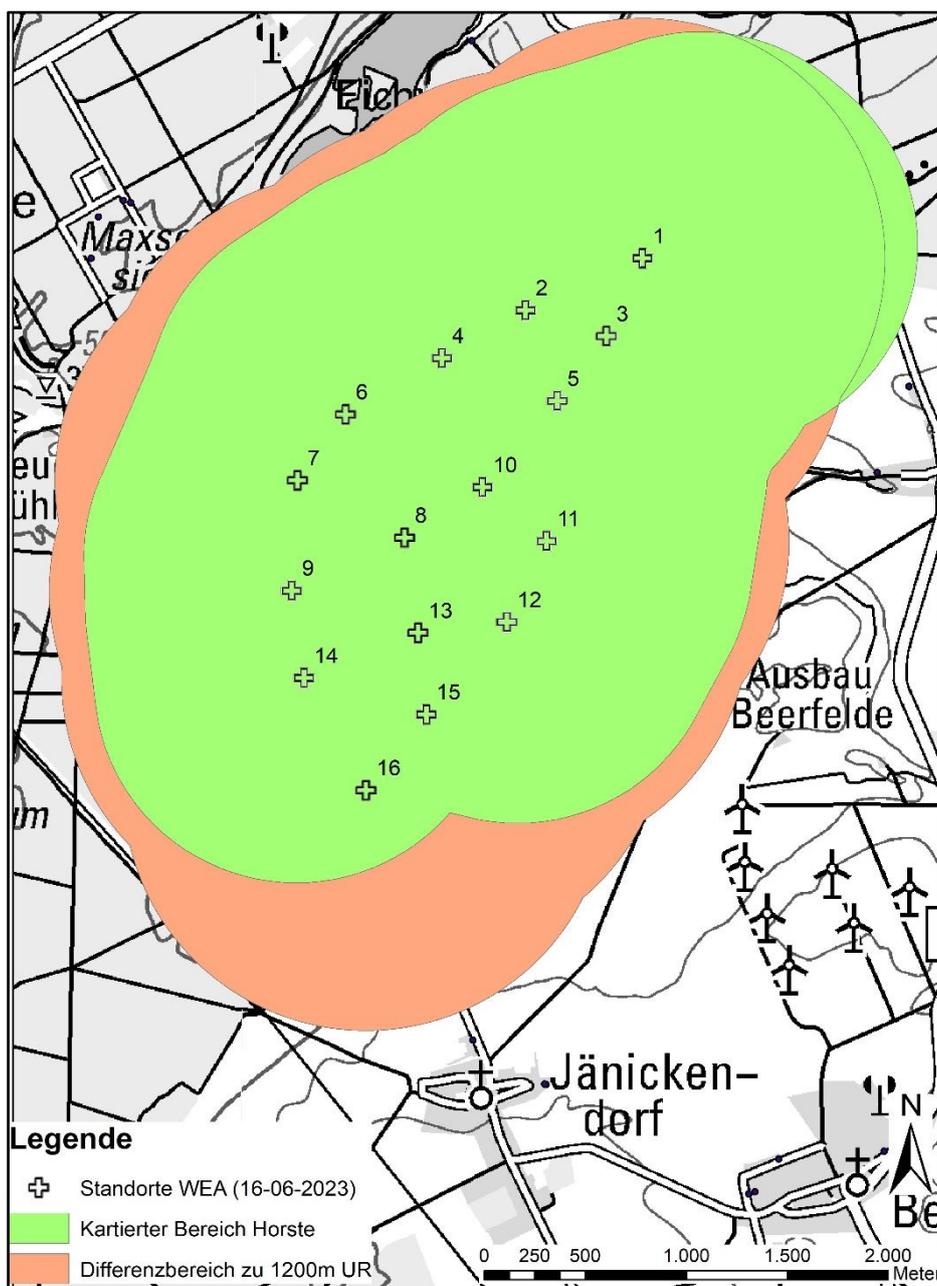
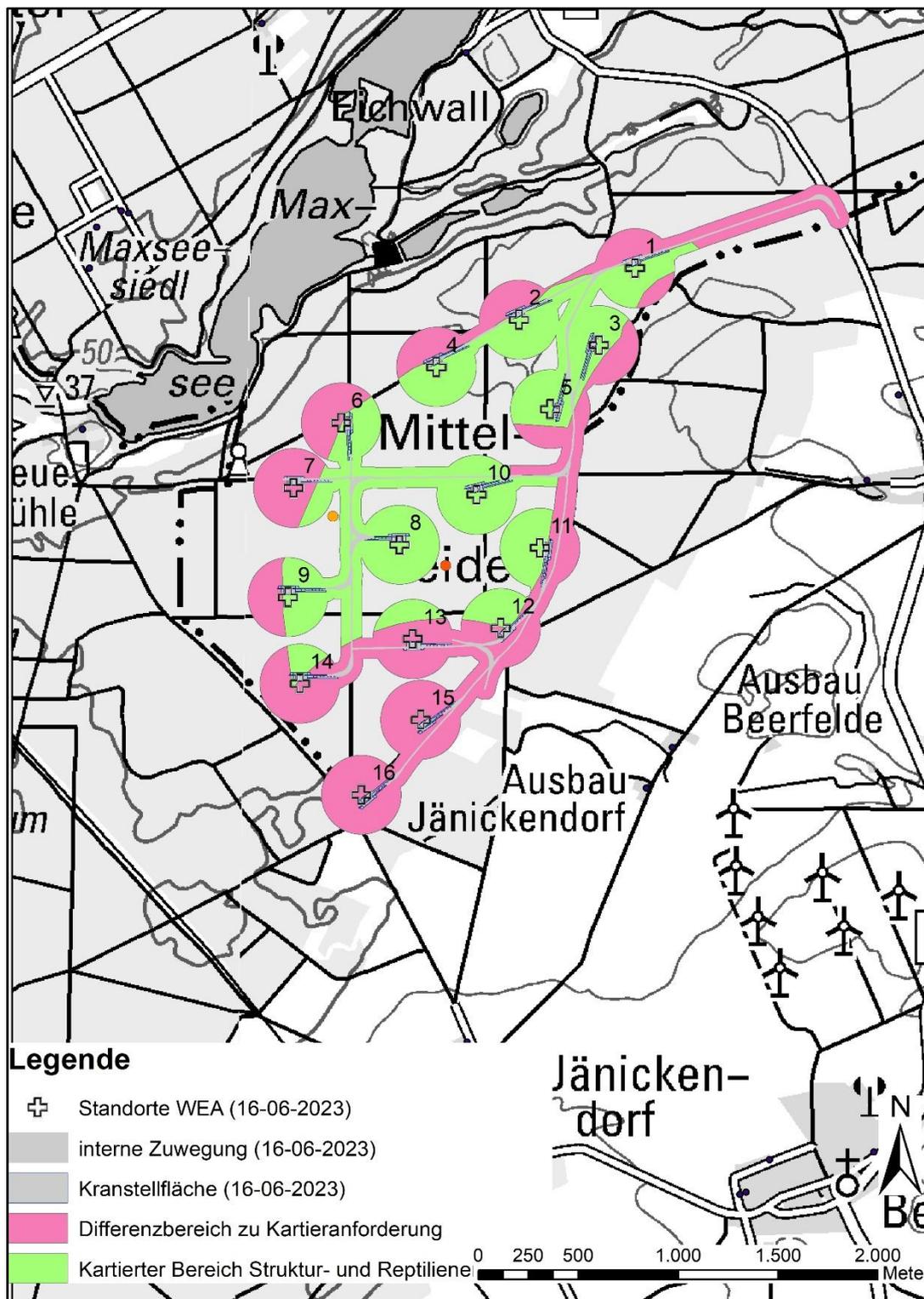


Abb. 2: Darstellung der im Jahr 2022 kartierten Bereiche der Horstsuche und der nach AGW-Erlass zu kartierenden Bereiche.



Auch einige der Zuwegungen und Nebenflächen reichen über dieses Gebiet hinaus. Wie in Abb. 1 zu erkennen ist.

Daraus ergeben sich insbesondere für die Kartierung von Strukturen, die nach Anlage 3 für die Abschätzung des Schädigungsverbotes für Fledermäuse relevant sind Kartierlücken. Diese stellt nachfolgende Abbildung dar.



**Abb. 3: Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach AGW-Erlass Anlage 3 für die Strukturkartierung**



Aber auch für die Brutvogel- und Biotopkartierung ergeben sich zu der im Jahr 2022 durchgeführten Kartierung Lücken, wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich ist.



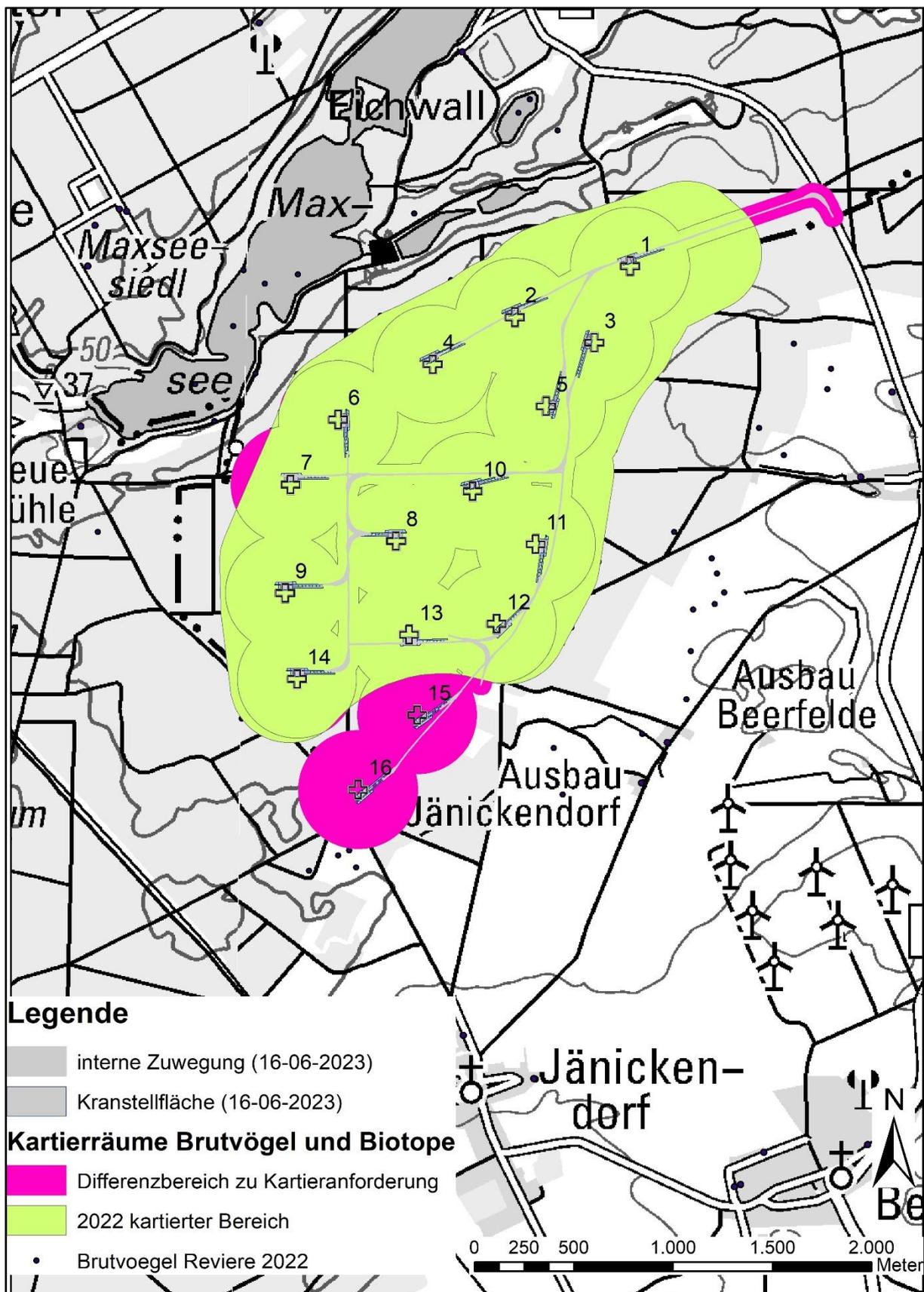


Abb. 4: Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Biotopkartierung und Brutvögel



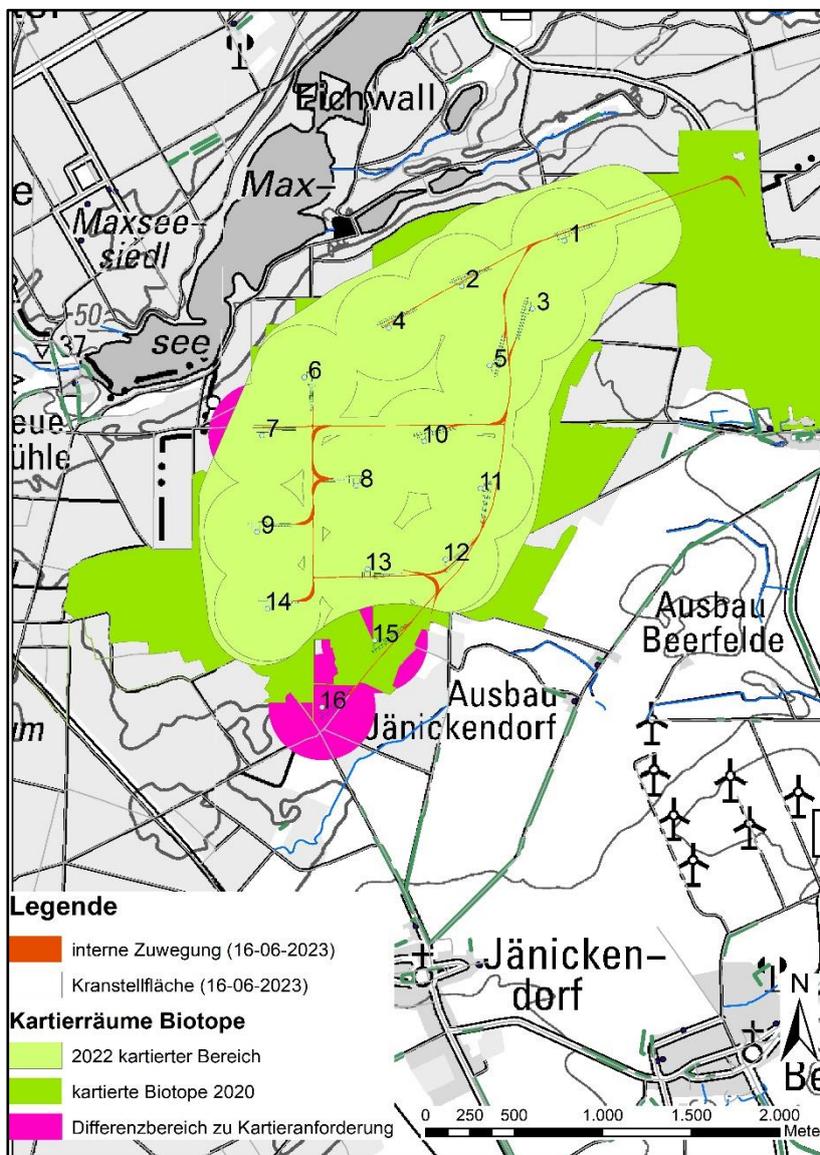
## 1.4 Mit Ergänzungen aus älteren Kartierungen

Neben den im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen wurden bereits im Jahr 2019 Kartierungen durch das Büro Kriedemann durchgeführt sowie im Jahr 2020 durch das Büro Ökoplan durchgeführt.

Hinsichtlich der Datenaktualität können diese Daten ebenfalls mit herangezogen werden, da sie nicht älter als 5 Jahre sind. Eine Ausnahme bilden die Daten zu Brutvögeln der kollisionsgefährdeten Arten mit Wechselhorsten. Für diese dürfen die Daten nicht älter als 3 Jahre sein.

### Biotope

Mit den Angaben der Biotopkartierung aus dem Jahr 2020 können die Eingriffsflächen im Bereich der WEA 15 sowie die Flächen um die Zuwegung im Norden abgedeckt werden. Es verbleiben Lücken im Bereich der WEA 7 und 16.

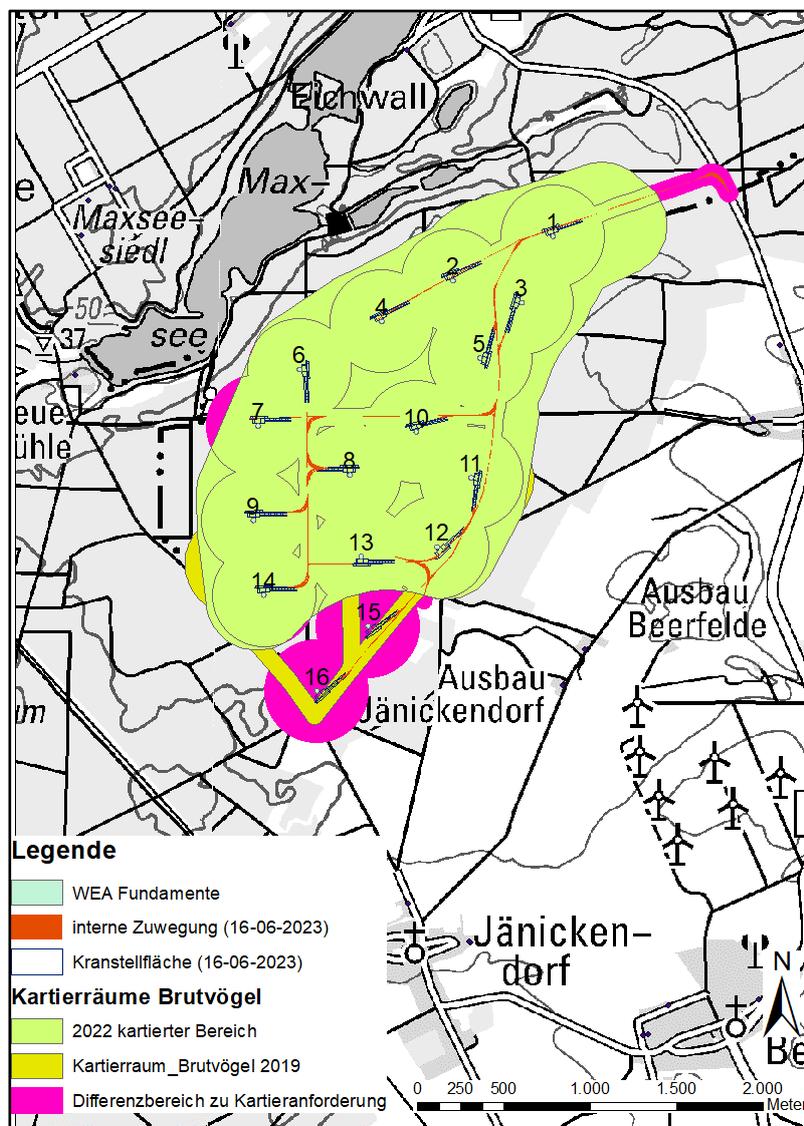


**Abb. 5:** verbliebende Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Biotopkartierung unter Berücksichtigung der 2020 kartierten Flächen

### Brutvögel



Mit den Angaben der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2020 kann der überwiegende Teil der Eingriffsflächen abgedeckt werden. Es verbleiben jedoch auch noch Lücken im Eingriffsbereich der WEA 15 (1977 m<sup>2</sup>) und 16 (1640 m<sup>2</sup>) sowie im Bereich der Zuwegung im Norden (4153 m<sup>2</sup>). Darüber hinaus werden Anforderungen der Kartierbereiche insbesondere der WEA 7 nicht vollständig erfüllt.



**Abb. 6:** verbliebende Differenz zwischen kartierten Bereich und Anforderungen nach Windkrafterlass Anlage 3 für die Brutvogelkartierung unter Berücksichtigung der 2020 kartierten Flächen

## 2 Umgang mit Kartierlücken:

Unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit aller vorliegenden Kartierdaten können die Anforderungen an Kartiergrundlagen gemäß AGW-Erlass Brandenburg 2023 nicht vollständig abgedeckt werden. Nachfolgend werden die Kartierlücken zusammenfassend dargestellt und Vorschläge zum Umgang unterbreitet.

Grundsätzlich erscheint aus gutachterlicher Sicht, trotz der Kartierlücken, die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen mit den vorhandenen Daten ausreichend möglich. Es wird eingeschätzt, dass die im Folgenden unterbreiteten Vorschläge zur teilweisen Überprüfung und



Aktualisierung der Daten, um den Anforderungen des Windkrafteerlass Brandenburg 2023 gerecht zu werden, nicht zu wesentlichen Änderungen der umweltfachlichen Unterlagen führen.

### **Biotope**

Es verbleiben Lücken im Bereich der WEA 7 und 16.

Wie bereits im Abstimmungstermin am 12.05.23 im LfU abgestimmt ist geplant die verbleibenden Lücken mit Angaben aus der CIR-Kartierung aufzufüllen.

### **Brutvogelkartierung**

Es verbleiben Lücken im Bereich der WEA 15, 16, 7 und einem Teilbereich der Zuwegung im Norden. Die tatsächlichen Eingriffsbereiche werden dabei bis auf einen Bereich von m<sup>2</sup> abgedeckt.

Kollisionsgefährdete Arten werden in diesem Bereich über die Horstkartierung erfasst. Aufgrund der Biotoptypenzusammensetzung lässt sich über das Habitatpotenzial ableiten, dass die Artzusammensetzung in den Kartierlücken der im kartierten Bereich entspricht. Es werden keine Arten erwartet, die über bisher erfasste Arten und Gilden hinausgehen. Die für diese Arten und Gilden abgeleiteten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend auch für die in den Kartierlücken ggf. anzutreffenden Arten angewendet. Ein Ausgleich der Habitatfunktionen erfolgt über den Biotopausgleich.

Fachgutachterlich erscheint eine Nachkartierung nicht notwendig.

### **Horsterfassung**

Bis auf den zentralen Prüfbereich des Rotmilans und Teilbereiche um die WEA 7, 15 und 16 werden die Anforderungen des Windkrafteerlass Brandenburg 2023 durch die Kartierdaten erfüllt. Bis auf die WEA 15 und 16 können dabei Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten im Nahbereich durch die aktuelle Kartierung ausgeschlossen werden.

Für die Bereiche der Kartierlücken liegen Daten zu Horsten aus dem Jahr 2019 vor. Entsprechend Windkrafteerlass Brandenburg 2023 sind diese hinsichtlich der Datenaktualität für Brutvogelarten mit Wechselhorst nicht mehr ausreichend. Gleichwohl kann über diese Daten abgeschätzt werden ob die Bereiche der Kartierlücken Habitatpotenzial bieten und welche Arten dort in den letzten Jahren vorzufinden waren. Entsprechende Arten aus diesen Kartierdaten werden als vorkommend betrachtet und entsprechend in der umweltfachlichen Bewertung berücksichtigt.

Kartierlücken in der Horstkartierung (vgl. Abb. 2) sollen jedoch im 1. Quartal 2024 durch Nachkartierung geschlossen werden.

Aufgrund der bisher vorliegenden Daten und des nur schmalen Bereiches, der nachkartiert werden soll, werden durch ggf. neu festgestellte Horststandorte durch die Nachkartierung keine wesentlichen Änderungen der Antragsunterlage erwartet, da es sich dabei in der Regel um Wechselhorste der bereits festgestellten Artvorkommen handeln wird.

### **Fledermäuse**

Zum Schutz von Fledermäusen sollen entsprechend Punkt 2.3. der Anlage 3 des Windkrafteerlass Brandenburg 2023 vorsorglich Abschaltzeiten beantragt werden.



Durch die Quartiererfassung im Jahr 2020 liegen Angaben über Quartierstandorte im gesamten UR vor.

Kartierlücken in der Strukturkartierung (vgl. Abb. 3) sollen jedoch im Winter Anfang 2024 durch Nachkartierung geschlossen werden. Falls in diesen Bereichen innerhalb des Eingriffsbereiches weitere Quartierbäume festgestellt werden, gelten für diese die selben Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie für die bereits festgestellten Quartiere. (z.B. Baumkontrolle vor Fällung).

Aufgrund der bereits vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich durch ggf. vorzunehmende Ergänzungen aus der Nachkartierung keine wesentlichen Änderungen der Antragsunterlagen

### **Reptilien**

Anhand der Biotope kann das Habitatpotenzial für Reptilien in den Bereichen der Kartierlücken ermittelt werden. Mögliche Flächen werden dabei im Worst-case Ansatz als Potenzialflächen ausgewiesen. Für diese wird analog zu den kartierten Bereichen Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen.

Fachgutachterlich erscheint eine Nachkartierung nicht notwendig.

